

# Gerhard Strates Fata Morgana

Die Anzeige (siehe <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Strafanzeige-2013-01-04.pdf>) von Gerhard Strate gegen den Richter Armin Eberl (siehe <http://www.chillingeffects.de/eberl.pdf>) und gegen den Gerichtsgutachter Klaus Leipziger (siehe <http://www.chillingeffects.de/leipziger.pdf>) hätte in einem Rechtsstaat zumindest zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt.

Wir leben aber nicht in einem Rechtsstaat, sondern in einem Staat, der mit Hilfe von 20.000 wahnsinnigen Richtern und Staatsanwälten 6 Millionen Juden ermorden ließ (siehe unten Seite 2).

Um die Bestrafung der eigenen Kollegen zu verhindern, die Millionen Juden der Freiheit beraubten und ermorden ließen, und um sicherzustellen, daß deutsche Richter auch in Zukunft jederzeit vorsätzlich unschuldige Menschen der Freiheit berauben können, haben Richter kurzerhand für sich selbst die sogenannte Sperrwirkung erfunden (siehe <http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf>).

Diese Sperrwirkung wird inzwischen auf Justizdelikte aller Art sowie auf Justizpersonen aller Art, sogar auf Rechtsreferendare, angewandt (siehe <http://www.chillingeffects.de/will2.pdf>, Seite 9).

Als Strates Strafanzeige, die er an Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich in Nürnberg geschickt hatte, bei den Augsburger Staatsanwälten (Reinhard Nemetz, Andrea Eisenbarth usw.) eingegangen war, haben die Staatsanwälte in Augsburg unter Verwendung üblicher Sperrwirkung-Textbausteine (siehe <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Einstellungsverfuegung-Augsburg-2013-02-26.pdf>, Seite 4, lit. b) die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (siehe unten Seite 3).

Selbst wenn Armin Eberl Gustl Mollath ermordet hätte, wären Ermittlungen wegen der Sperrwirkung zugunsten mordender Richter abgelehnt worden (<http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf>).

Es gab immer wieder vereinzelte Richter, die nicht wahnsinnig waren und fähig waren zu erkennen, daß Richter nicht Menschen der Freiheit berauben und Richter nicht Menschen ermorden dürfen. So hat z.B. BGH-Richter Thomas Fischer es einmal gewagt, von einer Rechtsbeugung zu sprechen, als ein Richter auf Probe einen Angeklagten in einer Gewahrsamszelle einsperrte (2 StR 610/11).

BGH-Präsident Klaus Tolkdorf, dessen Vater in dem von SS-Leuten durchsetzten BKA tätig war (<http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf>, Seite 6), hat Fischer dienstlich schlecht beurteilt.

Aufgrund solcher vereinzelten Richter wie Thomas Fischer, die es zumindest ansatzweise wagen, die von einem Richter begangene Freiheitsberaubung in einem gerichtlichen Urteil zu mißbilligen, sah der Strafverteidiger Gerhard Strate die theoretische Möglichkeit, daß in dem vorliegenden Fall die Freiheitsberaubung seines Mandanten Mollath als Freiheitsberaubung erkannt werden könnte, gleichsam wie eine Fata Morgana am Horizont des richterlichen Sperrwirkung-Himmels.

Es blieb jedoch bei dieser Fata Morgana, denn die Staatsanwälte in Augsburg waren nicht bereit, ein Ermittlungsverfahren gegen Richter Eberl einzuleiten. In diesem Land, das mit Hilfe der Justiz 6 Millionen Juden vergaste, gilt eben auch heute noch die Sperrwirkung zugunsten der Justiz.

# Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund  
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig 53, Elisenstr. 111<sup>b</sup>, Fernruf 30991

Im Auftrage des Deutschen Richterbundes  
gegründet von Staatsanwalt Dr. Leeb.  
Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden  
Monats) zum Jahres-Verste von 16 RM.  
Einzelhefte RM 1.60.

Beiträge werden vergütet.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Milli-  
meterezeit RM 25, bei Wiederholung  
Ermäßigung. Zu beziehen durch den Buch-  
handel und Carl Heymanns Verlag,  
Berlin W 8, Mauerstraße 44.  
Fernsprecher: A 2 1724 7381.  
Postfachvertrieb: Berlin 234.

25. Jahrgang

Leipzig, den 25. Oktober 1933

Heft 10



Der Rüch-Schwur vor dem höchsten Gerichtshof.

Phot. Fritz Reinhard, Leipzig.

## 2000 geistesranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 2000 geistesranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

*"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,  
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind,  
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,  
daß wir unserem Führer auf seinem Wege  
als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."*

Diese 2000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

*"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab:  
Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist.  
In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."  
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)*

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.

# Staatsanwaltschaft Augsburg

## Pressesprecher

Gögginger Str. 101, 86199 Augsburg

Tel.: 0821/31051385 Fax: 0821/31051384

Mobil: 0173/8638686 E-Mail: [matthias.nickolai@sta-a.bayern.de](mailto:matthias.nickolai@sta-a.bayern.de)



2013/4

Augsburg, 27.02.2013

## Presseerklärung der Staatsanwaltschaft

### **Strafanzeige gegen einen Strafrichter des Amtsgerichts Nürnberg und gegen einen psychiatrischen Sachverständigen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth keine Folge gegeben**

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat im Hinblick auf die von Rechtsanwalt Strate als Verteidiger des Anzeigerstatters erstattete Strafanzeige vom 04.01.2013 gegen einen Strafrichter des Amtsgerichts Nürnberg und gegen einen psychiatrischen Sachverständigen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth mit Verfügung vom 26.02.2013 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Rechtsanwalt Strate hatte vorgetragen, der angezeigte Strafrichter habe unter Missachtung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001, Gz.: 2 BvR 1523/01, die Unterbringung des Anzeigerstatters in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung gemäß § 81 StPO angeordnet und damit eine Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit einer, allerdings verjährten, Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB begangen.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg ist dem nicht gefolgt.

Zum einen hat der Strafrichter nicht gegen die Verfassung verstoßen. Insbesondere hatte er weder eine, die Menschenwürde verletzende sogenannte Totalbeobachtung des Anzeigerstatters angeordnet, noch hatte sich der Anzeigerstatter, abweichend von dem, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall, generell gegenüber dem Amtsgericht geweigert, an einer Exploration mitzuwirken.

Zum anderen ist für einen Richter nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, sondern nur ein offensichtlicher Willkürakt und zugleich elementarer Rechtsverstoß strafbar. Ein solcher liegt nicht vor. Insbesondere hat der Strafrichter bei seinen Entscheidungen auch nicht die Anforderungen an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme missachtet.

Hinsichtlich des psychiatrischen Sachverständigen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, in dem der Anzeigerstatter zur Beobachtung untergebracht war, hatte Rechtsanwalt Strate geltend gemacht, auch dieser habe die genannte

**Hausanschrift**  
Gögginger Str. 101  
86199 Augsburg

**Haltestelle**  
Bergstraße/Neues  
Justizgebäude  
Straßenbahnlinie 1

**Telefon**  
(0821) 3105-0  
(Vermittlung)

**Telefax**  
(0821) 3105-  
1360  
(Verwaltung)

**E-Mail:**  
[poststelle@sta-a.bayern.de](mailto:poststelle@sta-a.bayern.de)  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/a>

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts missachtet und eine Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB begangen. Der Sachverständige habe die amtsgerichtliche Unterbringungsentscheidung vollzogen und es unterlassen, das Amtsgericht über das Fehlen jeglicher Mitwirkungsbereitschaft des Anzeigerstatters im Rahmen seiner Unterbringung zur Beobachtung zu unterrichten und damit die vorzeitige Beendigung dieser Unterbringung durch das Gericht zu bewirken.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg ist auch diesem Vorbringen nicht gefolgt.

Zum einen stand dem psychiatrischen Sachverständigen, abweichend von dem, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall, kein Patient gegenüber, der sich völlig verweigerte und jegliche Zusammenarbeit jetzt und für die Zukunft ablehnte. Beispielsweise sprach der Anzeigerstatter bereits zu Beginn seiner Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth zweimal kurz die Schwarzgeld- bzw. Geldwäschethematik an. Aus Sicht des psychiatrischen Sachverständigen bestand deshalb kein Anlass, bei dem Amtsgericht auf eine vorzeitige Beendigung der Unterbringung zur Beobachtung hinzuwirken.

Zum anderen könnte nicht mit der, für eine Strafbarkeit des psychiatrischen Sachverständigen erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass im Falle eines vorzeitigen, wahrheitsgemäßen Berichts des Sachverständigen über die bis dahin erfolgte Beobachtung des Anzeigerstatters das Amtsgericht die Unterbringung vorzeitig beendet hätte.

Zusammenfassend ist deshalb die Staatsanwaltschaft Augsburg zu dem Ergebnis gekommen, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten der angezeigten Personen vorliegen und deshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sie abgesehen wird.

Nickolai  
Oberstaatsanwalt